

Generelle Regeln zur Förderung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Innovationsfonds „Investition Zukunft“

1. Die beantragten Projekte und Maßnahmen müssen inhaltlich in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Leverkusen beschriebenen Aufgaben der Jugendhilfe stehen und impulsgebend für die Entwicklung neuer Inhalte, Formen und Methoden in der Arbeit mit jungen Menschen sein.
2. Maßnahmen und Projekte, die überwiegend kirchlicher, gewerkschaftlicher, parteipolitischer und verbandssportlicher Art sind, können nicht gefördert werden.
3. Investive Maßnahmen (Anschaffungen etc.) sind nicht förderfähig.
4. Projekte und Maßnahmen von Schulen müssen, soweit sie den Kriterien des Pkt. 1 entsprechen, unterrichtsergänzend sein; unterrichtsersetzende Vorhaben können nicht gefördert werden.
5. Anderweitige Fördermöglichkeiten (Richtlinien zur Förderung der freien Jugendhilfe in Leverkusen, Sozialraummittel etc.) sind soweit möglich, vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Dauerförderung ist nicht vorgesehen.
6. Nach Beendigung der Maßnahme bzw. der Projekte ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
7. Anträge sind formlos mit inhaltlicher Beschreibung und Finanzierungsplan beim Fachbereich Kinder und Jugend, Abt. Jugendförderung/Jugendsozialarbeit einzureichen.
8. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.